

Landesindex der Konsumentenpreise

Dieter Koch

Chef der Sektion Preise
und Verbrauch
Abteilung für Sozialstatistik
des BIGA; Bern

8./Dezember 1984

FEAS *Fédération suisse des employés d'assurances sociales*
SVS *Schweizerischer Verband der Sozialversicherungsangestellten*
FIAS *Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali*

Landesindex der Konsumentenpreise

Dieter Koch

Chef der Sektion Preise
und Verbrauch
Abteilung für Sozialstatistik
des BIGA; Bern

8./Dezember 1984

FEAS	Fédération suisse des employés d'assurances sociales
SVS	Schweizerischer Verband der Sozialversicherungsangestellten
FIAS	Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Fribourg (AFEAS) Case postale 283, 1701 Fribourg
Genève (AGEAS) Case postale 140, 1227 Carouge
Neuchâtel (ANEAS) Case postale 342, 2001 Neuchâtel
Valais (AVSEAS) Case postale 214, 1952 Sion 2 Nord
Vaud (AVEAS) Case postale 2088, 1000 Lausanne 2

SVS Nord und Zentralschweiz, Laubeggstr. 68, 3000 Bern 32
SVS Ostschweiz. Postfach 3198, 8023 Zürich 23

Ex. Fr. 15.—
FEAS 1699 Maracon

1. Die sozialstatistischen Erhebungen des BIGA

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist eine der sozialstatistischen Erhebungen des BIGA. Vor der detaillierten Beschreibung seiner Grundlagen soll deshalb das gesamte Gebiet der Sozialstatistik kurz vorgestellt werden.

Organisatorisch wird das Gebiet der Sozialstatistik von einer Abteilung des BIGA betreut, die sich aus 3 Sektionen zusammensetzt, nämlich:

- Sektion Löhne und Gehälter
- Sektion Preise und Verbrauch
- Sektion Arbeitsmarkt und Beschäftigung.

Ferner führt die Abteilung für Sozialstatistik die Redaktion der Monatszeitschrift «Die Volkswirtschaft».

Aus statistischer Sicht können diese Tätigkeiten in sechs Bereiche gegliedert werden:

1.1 Löhne

- Kurzfristige Entwicklung
- Jährliche Erhebung über Löhne und Gehälter
- In Gesamtarbeitsverträgen festgelegte Löhne

1.2 Preise

- Landesindex der Konsumentenpreise
- Grosshandelspreisindex

1.3 Verbrauch

- Detailhandelsumsätze
- Erhebungen über Haushaltsrechnungen

1.4 Arbeitsmarkt

- Beschäftigungsindex
- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Offene Stellen
- Arbeitslosenversicherungsstatistik
- Berufsausbildungsstatistik
- Streikstatistik

1.5 Arbeitszeit

- Wöchentliche bezahlte Arbeitszeit
- In Gesamtarbeitsverträgen festgelegte Arbeitszeit
- Gesamtarbeitsvertraglich festgelegte bezahlte Ferienansprüche

1.6 Produktion

- Index der industriellen Produktion
- Aufträge, Umsätze und Lagerbestände in der Industrie
- Aufträge im Baugewerbe
- Wohnbaustatistik
- Leerwohnungszählung
- Planvorlagen in industriellen Betrieben.

Bei näherer Betrachtung dieser Liste stellt man fest, dass die Bezeichnung Sozialstatistik eigentlich etwas irreführend ist. In der Tat konzentrieren sich die aufgelisteten Tätigkeiten auf den Bereich der Wirtschafts- und Konjunkturstatistik. Dies geht auch aus den gesetzlichen Grundlagen hervor, auf welche sich die meisten statistischen Erhebungen des BIGA abstützen, das heisst auf das Bundesgesetz über Konjunkturbeobachtung und Konjunkturerhebungen vom 20. Juni 1980.

Die Resultate sämtlicher Erhebungen werden in der «Volkswirtschaft» publiziert.

Die Abteilung für Sozialstatistik wird bei der Erledigung ihrer Aufgaben von einer Expertengruppe begleitet, nämlich von der Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik. In dieser Kommission sind die Sozialpartner, die Wissenschaft, die Konsumenten, die Nationalbank, die Landwirtschaft sowie die Statistiker von Bund und Regionen vertreten. Sie spielt als Beratungsorgan seit mehr als 50 Jahren eine wichtige Rolle, namentlich bei der Konstruktion der Grundlagen des Landesindex der Konsumentenpreise.

2. Der Landesindex der Konsumentenpreise

2.1 Zielsetzung des Landesindexes

Trotz der Popularität des Landesindexes machen sich viele Leute eine falsche Idee über seine Bedeutung. Sie sehen in ihm oft einen bestimmenden Einflussfaktor für ihre Lebenskosten an Stelle eines einfachen Messinstrumentes. Der Ausdruck Lebenskosten hat sich im übrigen als sehr widerstandsfähig und zäh erwiesen, obwohl der Ausdruck Konsumentenpreise seit langem verwendet wird und technisch gese-

hen exakter ist. Der Landesindex zeigt die Preisentwicklung der für die privaten Haushalte bedeutsamen Waren und Dienstleistungen und gibt an, in welchem Umfang die Lebenshaltung infolge von Preisveränderungen, aber unbeeinflusst durch Änderungen im Konsumverhalten oder durch Veränderungen der Güterqualitäten teurer oder billiger geworden ist.

Durch diese Definition unterscheidet sich der Landesindex von einem «echten» Index der Lebenshaltungskosten. Mit einem solchen «echten» Index sollen die Kostenveränderungen jener Güterkombinationen gemessen werden, die dem Haushalt einen bestimmten im Zeitablauf gleichbleibenden Nutzen stiften. Es ist aber bisher nicht gelungen, die für solche Berechnungen notwendigen Nutzwerteinheiten operabel zu definieren und zu messen.

In unserem Lande wurde deshalb der Index, der sich bis 1955 Landesindex der Lebenshaltungskosten nannte, zum Landesindex der Konsumentenpreise. Durch diese neue Namensgebung sollte unterstrichen werden, dass der Index nicht die Ausgaben misst, welche die Individuen oder die Haushalte zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes tätigen. Er konzentriert sich im Gegenteil auf die Messung der Preisentwicklung derjenigen Waren und Dienstleistungen, die für den Konsum der Privathaushalte von Bedeutung sind.

Das wissenschaftliche Fundament der heutigen Indexberechnung ist vor mehr als 100 Jahren insbesondere vom deutschen Statistiker Laspeyres entwickelt worden. Seine Idee ist einfach: Es wird festgestellt, was eine Gütergesamtheit eines früheren Basiszeitpunktes heute kostet. Die Gütergesamtheit wird durch einen unveränderlichen Warenkorb dargestellt, der vom durchschnittlichen Indexhaushalt gekauft wird. Wird nun der Wert dieses Korbes im Basiszeitpunkt mit dem aktuellen Wert verglichen, so lässt sich die durchschnittliche Preisveränderung ermitteln. Die Voraussetzung eines konstanten Warenkorbes stimmt natürlich nicht mit dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der Konsumenten überein. Diesen grundsätzlichen Mangel behebt man durch regelmässige Revisionen des Warenkorbes, was im übrigen durch die Entstehungsgeschichte des heutigen Indexes bestätigt wird.

2.2 Geschichtlicher Rückblick

Der Landesindex der Konsumentenpreise wird regelmässig seit 1922 berechnet. Er erlebte bereits vier Totalrevisionen, nämlich 1926, 1950, 1966 und 1977. Zudem wurden 1982 die Berechnungsmethode und die Gewichtung des Warenkorbes geändert. 1922 enthielt der Index nur drei Bedarfsgruppen, nämlich Nahrungsmittel, Heizung

und Beleuchtung sowie Bekleidung. Er wurde von der Öffentlichkeit ebensowenig akzeptiert wie die verschiedenen damals existierenden offiziellen, halboffiziellen oder privaten lokalen Preisindizes.

Es war deshalb nötig, sich mit den verschiedenen interessierten Kreisen über die Grundlagen des Indexes zu einigen. Diese Einigung wurde 1926 gefunden. Die damalige Sozialstatistische Kommission überprüfte den Warenkorb des Indexes und fügte ihm die Bedarfsgruppe der Wohnungsmieten bei. Seither wird der Landesindex nach den von der Sozialstatistischen Kommission einhellig erarbeiteten Grundlagen ermittelt.

Die zweite gegen Ende der 30er Jahre begonnene Revision des Landesindexes wurde durch den 2. Weltkrieg unterbrochen und erst 1950 abgeschlossen. Sie gestattete eine beachtliche Bereicherung des Warenkorbes, indem die Bedarfsgruppen Reinigung und Diverses beigelegt wurden.

In den 60er Jahren wurde eine neue Totalrevision der Indexgrundlagen eingeleitet. Diese Revision diente namentlich dazu, den verschiedenen damals geäusserten Einwänden Rechnung zu tragen, die eine Berücksichtigung des verbesserten Lebensstandards der Bevölkerung zum Ziele hatten. 1966 wurde diese dritte Totalrevision der Indexgrundlagen abgeschlossen. Der damals konstruierte neue Warenkorb enthielt erstmals grundsätzlich sämtliche Waren und Dienstleistungen, die für die Privathaushalte von Bedeutung sind. Das alte Warenschema wurde in diesem Sinne ergänzt und in neun Bedarfsgruppen gegliedert.

Gegen Ende 1973 wurde der Landesindex zum Gegenstand einer breiten Welle von Kritik, als die durch den Schock der Ölkrise ausgelöste Preisexplosion beim Heizöl in einem an sich schon stark inflatorischen Klima schlagartig zu vorher seit dem 2. Weltkrieg in unserem Lande unbekannten allgemeinen Preissteigerungsraten von 11 und 12 % gegenüber dem Vorjahresstand führte. Diese Kritik fand ihren Niederschlag in einer Reihe von Vorstössen in den eidgenössischen Räten und führte schliesslich zur vierten 1977 abgeschlossenen Totalrevision der Grundlagen des Landesindexes.

Schliesslich wurde die seit 1949 angewendete und 1966 und 1977 überprüfte Berechnungsmethode des Indexes anfangs 1983 durch die sogenannte Methode der Basisrelationen abgelöst. Ursache dieser Umstellungen waren die seit 1977 bei Indexpositionen mit häufig stark und gleichzeitig gegenläufig schwankenden Preisen aufgetretenen Überhöhungen der entsprechenden Teilindizes. Dies traf vor allem für Früchte und Gemüse als Güter mit typischem Saisoncharakter zu, die auch den Totalindex nicht unerheblich belasteten.

2.3 Aktuelle Grundlagen des Landesindexes

Zur Ermittlung eines nach dem Konzept von Laspeyres konstruierten Preisindexes braucht es drei Elemente, nämlich den Warenkorb, die Preiserhebungen und die Verknüpfung dieser beiden Elemente, den Berechnungsmodus. Mit seiner Hilfe werden die erfassten Preise resp. deren Veränderungen entsprechend dem Warenkorb gemittelt und stufenweise zum Totalindex aufgerechnet.

2.31 Warenkorb

Der Warenkorb wurde in der Schweiz letztmals 1977 erweitert, neu zusammengesetzt und gewichtet, und zwar im wesentlichen aufgrund der Ergebnisse der Erhebung über die Haushaltsrechnungen aus dem Jahre 1975. Im Hinblick auf den neuen Basismonat Dezember 1982 wurde die Gewichtung anhand der Haushaltsrechnungen wiederum überarbeitet, um den seit 1977 eingetretenen Veränderungen der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Struktur des Warenschemas nach Bedarfsgruppen und Warengruppen blieb jedoch im wesentlichen unverändert¹.

Wie bereits erwähnt, sollte sich der Warenkorb des Indexes nach Möglichkeit auf diejenigen Waren und Dienstleistungen beziehen, die tatsächlich konsumiert werden. Als statistischer Massstab dazu dienen die Erhebungen über Haushaltsrechnungen. Weitere objektive Kriterien, um einzelne Bedarfsgruppen aus dem Indexschema auszuschliessen oder ausdrücklich einzubeziehen, existieren nämlich nicht. Deshalb werden nur diejenigen Waren und Dienstleistungen weggelassen, für die man keine repräsentativen Preisreihen erheben kann, für die die Erfassung solcher Preisreihen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, oder die nur einen sehr kleinen Teil der Haushaltausgaben ausmachen.

Bei den Nahrungsmitteln handelt es sich dabei z.B. um tierische Fette, Pferde- und Kaninchenfleisch sowie gedörrte Gemüse und Früchte. In der Bedarfsgruppe Heizung und Beleuchtung fehlen die Hauswartskosten und in der Bedarfsgruppe Haushalteinrichtung und -unterhalt die Umzugskosten. Bei der Bedarfsgruppe Verkehr wurden die Mieten für Garagen und Parkplätze sowie Autofahrstunden ausser acht gelassen, während bei der Bedarfsgruppe Körper- und Gesundheitspflege auf medizinische Geräte (Brillen, Hörapparate usw.) verzichtet wurde. In der Bedarfsgruppe Bildung und Erholung schliesslich sind die Auf-

1) Die detaillierte Darstellung dieses Warenkorbes, d.h. seiner ungefähr 400 Untergruppen und Einzelpositionen, befindet sich im Artikel «Die Neuberechnung des Landesindexes der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 1982 = 100», der in der Februar-Nummer 1983 der «Volkswirtschaft» erschien.

wendungen für Musikinstrumente, Wohnwagen, Mobilheime und Boote sowie die Ausgaben für Kultuszwecke nicht enthalten.

Schliesslich hat man die sogenannten Gesellschaftsausgaben (wie Vereins- und Verbandsbeiträge, Spenden und Geschenke, Bussen, Anwaltskosten, Darlehenszinse und Spieleinsätze) und Artikel der persönlichen Ausstattung (wie Schmuck, Uhren, Taschen, Mappen, Hüte, Schirme) auf der Seite gelassen.

Auf diese Weise bestimmen 88,6% der Verbrauchsausgaben die Gewichtung des Landesindexes von 1982 und bilden den Warenkorb. Die Gegenüberstellung der Indexquoten zeigt, dass sich zwischen 1977 und 1982 nur geringfügige Verschiebungen ergeben haben (vgl. Tabelle 1); die Abweichungen machen bei keiner Bedarfsgruppe mehr als 1% aus. Dies gilt in der Regel auch für die Untergruppen und die einzelnen Indexpositionen. Man kann sich fragen, ob deshalb im Lichte dieser kleinen Unterschiede eine Neugewichtung per Dezember 1982 überhaupt notwendig gewesen wäre. Aus methodischer Sicht ist es jedoch zweifellos am saubersten, mit der Anwendung einer neuen Berechnungsmethode für den Index nicht nur einen neuen Basismonat zu definieren, sondern auch der Gewichtung in diesem Zeitpunkt eine möglichst aktuelle Verbrauchsstruktur zugrundelegen.

Tabelle 1. Indexquoten 1939, 1966, 1977 und 1982

Bedarfsgruppen	Indexquoten in %			
	1939	1966	1977	1982
Nahrungsmittel	40	31	20	21
Getränke und Tabakwaren	3	5	5	5
Bekleidung	15	13	8	7
Wohnungsmiete	20	17	19	18
Heizung und Beleuchtung	7	6	4	5
Haushalteinrichtung u.-unterhalt	5	7	7	6
Verkehr	5	9	15	14
Körper- und Gesundheitspflege	2	7	7	8
Bildung und Erholung	3	5	15	16
Total	100	100	100	100

Es wird im übrigen immer wieder behauptet, die Haushaltsrechnungen, welche zur Gewichtung verwendet werden, beruhen auf

einem veralteten Stichprobenmuster, seien zudem nicht repräsentativ und ihre Zahl sei zu klein, um eine zuverlässige Gewichtungsgrundlage zu bilden.

Tatsächlich beruht das Stichprobenmuster immer noch auf Ergebnissen der Volkszählung von 1970 nach Haushaltgrösse und Regionen. Die entsprechenden, für die Haushaltsrechnungen notwendigen Angaben aus der VZ 1980 lagen jedoch erst gegen Ende 1983 vor, sodass eine Aktualisierung des Stichprobenplans nicht möglich war. Was die Übereinstimmung der erfassten Haushalte mit dem Stichprobenplan oder mit andern Worten die Repräsentativität betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Daten mit der sog. Rechenbuchmethode erhoben werden, d.h. die Haushalte führen ein Jahr lang jeden Tag detailliert Buch über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben. Diese Methode hat sich für eine genaue Erfassung und Wiedergabe der Verbrauchsstruktur bis heute als weitaus am zweckmässigsten erwiesen. Die Teilnahme ist aber für die Haushalte sehr aufwendig. Es versteht sich von selbst, dass man in unserem Lande niemanden von Staates wegen zwingen soll und kann, eine solche Aufgabe auf sich zu nehmen. Die Teilnahme ist deshalb freiwillig und wird – nebst einer detaillierten Jahresabrechnung – lediglich mit einer beinahe symbolischen Entschädigung von Fr. 300.— pro Jahr honoriert. Aus diesem Grund erweist es sich immer wieder als schwierig, einzelne Haushaltskategorien, z.B. Haushalte Alleinstehender, Haushalte mit sehr tiefem oder sehr hohem Einkommen in genügender Anzahl als Teilnehmer zu gewinnen.

Auch die Zahl der erfassten Haushalte ist nicht sehr gross; 1975 wurde – im Hinblick auf die Neubasierung des Indexes im Jahre 1977 – eine Grosserhebung mit 980 Haushalten durchgeführt, doch in einem «normalen» Jahr können nur etwa 600 Haushalte berücksichtigt werden, da das vorhandene Personal beim BIGA damit voll ausgelastet ist. Da zudem die Verbrauchsgrundlagen des Landesindex nach wie vor auf den Haushaltsrechnungen Unselbständigerwerbender basieren, konnten aus der Erhebung 1981 lediglich die 442 entsprechenden Haushalte berücksichtigt werden, während die ebenfalls verfügbaren Rentnerhaushalte nicht einbezogen wurden. Wollte man den Umfang der erfassten Haushalte vergrössern, so müsste man pro 100 Haushalte jeweils einen zusätzlichen Mitarbeiter anstellen, was im Zeitalter der Personalplafonierung – insbesondere kurzfristig – kaum realisierbar ist. Im Bereich der modernen privaten Markt- und Meinungsforschung sind übrigens Stichprobengrössen von 500 Befragten gang und gäbe, sodass sich unsere Erhebung mit gegen 500 Haushalten und über 1000 Personen, die wohlvermerkt jeweils ein Jahr lang Buch führen, durchaus sehen lassen kann. Schliesslich wird dem Landesindex auch oft vorgeworfen, die eine

oder andere Bedarfsgruppe sei – wegen den erwähnten Problemen bei den Haushaltsrechnungen – zu schwach gewichtet, der Index deshalb zu wenig hoch und folglich z.B. der Teuerungsausgleich zu tief. Am Beispiel der Nahrungsmittel würde das etwa bedeuten, dass eine Erhöhung ihres Gewichts nach Meinung der Kritiker automatisch auch einen höheren Index nach sich ziehen würde. Dies ist jedoch nur in Perioden überdurchschnittlicher Nahrungsmittelteuerung der Fall; eine unterdurchschnittliche Nahrungsmittelteuerung muss, wenn sie im Index stärker gewichtet wird, nach aller rechnerischen Logik auch zu einem vergleichsweise tieferen Gesamtindex führen. Dies kann anhand eines konkreten Beispiels gezeigt werden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2. Einfluss der Gewichtung
und der Preisentwicklung auf die Indexergebnisse

	Sept. 66 = 100 bis Sept. 77	Sept. 77 = 100 bis Dez. 82	Sept. 66 = 100 bis Dez. 82
1. Nahrungsmittelindex	152,9	135,5	207,2
2. Totalindex	168,6	124,7	210,1
3. Totalindex bei doppelter Gewichtung der Nahrungsmittel	161,6	127,4	205,8
4. Differenz zwischen 2 und 3	- 7,0	2,7	- 4,4
5. Totalindex bei doppelter Preiser- höhung der Nahrungsmittel	185,0	131,8	243,8
6. Differenz zwischen 2 und 5	16,4	7,1	33,6

Der Nahrungsmittelindex stieg zwischen September 1966 und September 1977 unterdurchschnittlich von 100 auf 152,9 Punkte, der Gesamtindex von 100 auf 168,6 Punkte. Würde man den Anstieg des Nahrungsmittelindex mit dem doppelten Gewicht in die Berechnung einbeziehen, so ergäbe sich lediglich ein um 7 Punkte kleinerer Anstieg des Totalindex von 100 auf 161,6 Punkte. Stellt man die gleiche Rechnung in der Periode überdurchschnittlicher Nahrungsmittelteuerung zwischen der zeitlichen Ausgangsbasis September 1977 und dem Dezember 1982 an, so ergibt sich nach der Berechnung mit dem unveränderten Nahrungsmittelgewicht im Dezember 1982

ein Stand des Totalindex von 124,7 Punkten, mit verdoppeltem Nahrungsmittelgewicht eine um 2,7 Punkte verstärkte Steigerung von 127,4 Punkten.

Insgesamt stieg der Landesindex von 1966 bis 1982 von 100 auf 210,2 Punkte; hätte man für die ganze Periode ein verdoppeltes Gewicht für die Nahrungsmittel unterstellt, wäre er auf 205,8 Punkte, also um 4,4 Punkte weniger hoch geklettert.

Anhand dieses Beispiels wird der erwähnte, je nach Preisentwicklung unterschiedliche Effekt deutlich sichtbar. Es zeigt sich aber auch, dass der Einfluss von Gewichtungsverschiebungen auf das Indexergebnis relativ bescheiden ist, ergibt sich doch selbst bei den im Beispiel angenommenen extremen Gewichtungsunterschieden über eine Zeitdauer von 16 Jahren lediglich die erwähnte Differenz von 4,4 Indexpunkten, oder, bezogen auf den Indexstand von Dezember 1982, eine Differenz von 2,1 %. Damit werden auch die gegenüber den Haushaltsrechnungen vorgetragenen Vorbehalte erheblich relativiert.

Ganz anders präsentiert sich der Einfluss unterschiedlicher Preisveränderungen auf den Totalindex. Würde man nämlich statt des Gewichts der Nahrungsmittel deren Preisentwicklung verdoppeln, so würde sich der Index vom September 1966 bis zum Dezember 1982 von 100 auf 243,8 Punkte erhöhen, was einer Differenz zum ausgewiesenen Ergebnis von 33,6 Punkten resp. 16 % entspricht.

2.32 Preiserhebungen

Der korrekten Konzeption des zweiten Elements des Landesindex, also dem System der Preiserhebungen, ist dementsprechend eine ganz erhebliche Bedeutung beizumessen.

Die für den Landesindex massgebenden Preise werden nämlich entgegen einer weitverbreiteten Meinung nicht den Haushaltsrechnungen entnommen, sondern regelmässig erhoben, sei es monatlich, was die Nahrungsmittel sowie die Brenn- und Treibstoffe betrifft, sei es vierteljährlich für den Rest der Bedarfsgruppen mit Ausnahme der Wohnungsmieten. Insgesamt bedeutet dies, dass pro Monat ungefähr 15000 Erhebungsformulare zirkulieren, die zwischen 100000 und 200000 Preismeldungen von über 3000 Verkaufsstellen enthalten. Dazu kommen halbjährlich 100000 Angaben über Wohnungsmieten, die von den Wohnungseigentümern und den Mietern geliefert werden. Die Preise der Nahrungsmittel und der Gruppe Heizung und Beleuchtung werden durch Gemeindefunktionäre jeden Monat in 48 Städten und Gemeinden erhoben. Diese Orte repräsentieren ungefähr die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung. Es handelt sich hauptsächlich um Hauptorte der Kantone oder Agglomerationszentren. Die lokalen Behörden erheben im Mai und im November jeweils auch in 85

Gemeinden die Wohnungsmieten. Ohne die Hilfe dieser Gemeindebehörden, d.h. von ungefähr 130 Gemeindefunktionären, könnten die beschriebenen Erhebungen kaum durchgeführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die Meldestellen innerhalb der vorgeschriebenen Artikelquantitäten und -qualitäten eine Auswahl von marktgängigen Artikeln treffen und diese Auswahl auch von Erhebung zu Erhebung beibehalten. Nicht mehr gängige Artikel sind rechtzeitig durch gleichwertige neue Artikel zu ersetzen, andernfalls würde der Landesindex und sein noch so sorgfältig modernisierter Warenkorb immer wieder rasch veralten.

Die Qualität dieser Preismeldungen und die anschliessende Aufarbeitung beim BIGA und bei den regionalen Ämtern ist von zentraler Bedeutung für die Aussagekraft des Landesindex. Da der Konsumentenpreisindex als Preisindex die Aufgabe hat, die Preisveränderungen der für den Konsumenten bedeutsamen Güter im Zeitablauf aufzuzeigen, ohne dass Änderungen im Umfang oder in der Zusammensetzung des Konsums den Index beeinflussen, sollen grundsätzlich nur jene Preisänderungen berücksichtigt werden, die nicht auf Qualitätsänderungen der erfassten Produkte zurückgehen. Als Kriterium für diese Beurteilung gilt der Nutzen eines Produktes für den Konsumenten. Es sollten somit vom Berichterstatter jene Produkte ausgewählt werden, von denen er glaubt, dass ihre Qualität, Ausführung und Ausstattung über eine geraume Zeit gleich bleiben. Dazu kommt jedoch, dass diese Produkte auch umsatzstark sein sollten, damit der Preisindex nicht aufgrund von Artikeln ohne Marktbedeutung berechnet wird und er demzufolge für den Konsumenten rasch ebenso unbedeutend wird. Es bleibt somit weitgehend dem Berichterstatter überlassen, hier den richtigen Mittelweg zwischen Aktualität und Kontinuität zu finden. Selbstverständlich sind die Erhebungsstellen verpflichtet, ihm dabei zu helfen.

Ist die Qualität einer neuen Artikelvariante mit derjenigen des früheren Artikels vergleichbar, wird die entsprechende Preisänderung voll für die Indexberechnung berücksichtigt, im andern Fall wird sie ausgeschlossen.

Im Rahmen der Preiserhebungen hat auch immer wieder die Frage nach den massgebenden Preisen breiten Raum in den Diskussionen beansprucht. Diese Frage ist jedoch von der Zielsetzung des Landesindex her rasch beantwortet. Als Index der für die Konsumenten massgebenden Preise hat er sich grundsätzlich auf die Marktpreise der erfassten Artikel zu beziehen. Das heisst, massgebend ist der vom Käufer bar zu bezahlende Preis; der Indexpreis berücksichtigt somit auch alle im Marktpreis enthaltenen Subventionen und indirekten Steuern.

Seit 1977 werden auch Aktionspreise im Index berücksichtigt, sofern

die Aktion im Zeitpunkt der Erhebung stattfindet. Ausverkaufspreise gehen dagegen nicht in die Berechnung ein, denn die entsprechenden Artikel genügen in der Regel dem Anspruch einer genügenden Vergleichbarkeit mit der Vorerhebung nicht.

Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Preiserhebungen werden mit Hilfe des Computers durchgeführt. So werden die Erhebungsformulare vom Computer ausgedruckt. Nach dem Eingang und der Verschlüsselung der ausgefüllten Erhebungsformulare werden die gelieferten Daten mit Hilfe des EDV-Systems detaillierten Plausibilitäts-tests unterzogen. Diese Überprüfung geschieht etwa nach folgenden Schritten:

- Zuerst erfolgt ein Vergleich der einzelnen Preismeldungen mit dem durchschnittlichen Preis. Für die einzelnen Artikelgruppen wie für die positiven und negativen Abweichungen existieren unterschiedliche Toleranzgrenzen, die je nach Situation auf dem Markt im Zeitablauf geändert werden können.
- Zweitens wird das Datum der letzten Preisveränderung kontrolliert.
- Drittens überprüft man die Veränderung der einzelnen Preise im Vergleich zur letzten Erhebung. Abweichungen von einer bestimmten Grössenordnung werden aufgelistet. Unklarheiten werden durch die Mitarbeiter des BIGA mittels Rückfragen abgeklärt. Ist dies nicht möglich, werden die fraglichen Preise nicht in die Indexberechnung einbezogen.
- Viertens wird überprüft, ob in jeder Erhebungsposition mindestens fünf Preise gemeldet wurden, was für eine minimale Repräsentativität der Ergebnisse notwendig ist. Zudem dient diese minimale Anzahl von Meldungen auch dem Anliegen eines genügenden Datenschutzes. Preisveränderungen einzelner Berichterstatter dürfen auf keinen Fall publiziert werden, nur weil bei einzelnen Erhebungspositionen die Datenmasse zu klein ist. Eine Ausnahme von dieser Regel machen lediglich Fälle, wo aufgrund bestimmter Umstände nur eine einzige Preismeldestelle vorhanden ist, also z.B. Dienstleistungen der PTT oder der SBB.
- Fünftens erstrecken sich schliesslich die Plausibilitätskontrollen noch auf einige formale Aspekte. So kann beispielsweise eine neue Preismeldung nicht denselben Identifikationsbegriff haben wie eine schon bestehende Preismeldung usw.

Erst nach diesen aufwendigen Überprüfungen sind die Daten bereit für die eigentliche Indexberechnung.

2.33 Berechnungsmethode beim Landesindex

Bereits das bis 1982 verwendete Verfahren lehnte sich an das Konzept von Laspeyres, die Preisveränderungen eines unveränderlichen

Warenkorbes im Zeitablauf zu messen. Es bestand darin, aus den erhobenen Preisen für jede Indexposition eine mittlere Preisveränderung zur Vorerhebung zu berechnen, diese Veränderung an den Indexstand der Vorerhebung anzuketten und die so ermittelten Indizes mit dem Gewichtungsschema zum Totalindex aufzurechnen. Dieses Vorgehen, insbesondere die Berechnung von durchschnittlichen Preisveränderungen zur Vorerhebung, stimmt jedoch mathematisch nicht genau mit der Laspeyres-Formel überein. Die Unterschiede sind jedoch dann gering, wenn die Preise und ihre Veränderungen nicht allzu stark streuen.

Zudem wurde die alte Methode seit 1949 bereits für einen Grossteil der Indexpositionen angewandt, ohne dass sie in diesem langen Zeitraum zu Beanstandungen Anlass gegeben hätte. Ihre grosse Stärke liegt darin, dass sie den laufenden marktbedingten Veränderungen des Güterangebots auf einfache Weise Rechnung tragen kann.

Mit der starken Erweiterung des im Index berücksichtigten Güterangebots im Rahmen der Revision 1977 stieg jedoch auch die Komplexität der erfassten Artikel und damit die Streuung der Preise und ihrer Veränderungen erheblich an. Diese Entwicklung war 1977 aufgrund der damals verfügbaren Informationen unterschätzt worden, was schliesslich zu den bereits einleitend erwähnten Überhöhungen des Indexes insbesondere bei Saisonprodukten wie Früchte und Gemüse mit saisonal stark variierenden Preisen führte.

Die seit 1983 angewandte Methode kann mathematisch aus der Laspeyres-Formel hergeleitet werden und vermeidet diese Schwäche. Der wesentliche Unterschied zur alten Methode besteht darin, dass auf dem Niveau der einzelnen Preismeldungen aktuelle Basisrelationen gebildet werden; indem man die Veränderung zur Vorerhebung an die Basisrelation der Vorerhebung ankettet. Aus diesen Basisrelationen ermittelt man anschliessend direkt den durchschnittlichen Index pro Indexposition. Die neue Methode bedingt allerdings ein im Vergleich zur alten sehr komplexes Vorgehen zur Berücksichtigung des laufenden marktbedingten Sortimentswechsels.

Insgesamt haben die gewalteten Diskussionen und die durchgeführten Untersuchungen aber eines deutlich gezeigt: die einzig richtige Berechnungsmethode und damit den absolut richtigen Index oder wahren Wert gibt es nicht. Unterschiedliche Methoden führen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen; jede Methode hat ihre Vor- und Nachteile. Zwischen diesen Vor- und Nachteilen sowie den Zielen und Zwecken, denen der Index dienen soll, muss immer wieder sorgfältig abgewogen werden. In Anbetracht dieses grundsätzlichen Dilemmas, in dem sich die zuständigen Entscheidungsinstanzen befinden, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass schliesslich eine Lösung gefunden wird, der alle interessierten Kreise zustimmen können und ein

Index berechnet wird, der das Vertrauen aller wieder genießt. Dies scheint nun 1982 wiederum gelungen zu sein, indem die zuständige Kommission sich einstimmig auf die sog. Methode der Basisrelationen als neues Berechnungsverfahren geeinigt hat. Ein Teuerungsbarometer, dem seine nun seit über 50 Jahren aufrechterhaltene Verständigungsgrundlage endgültig entzogen worden wäre, hätte auch auf der Ebene der Indexanwendung zu einer unerwünschten und für unser Land schwerwiegenden Unsicherheit insbesondere bei den Sozialpartnerverhandlungen geführt.

2.4 Anwendung des Landesindexes

Allgemein dient der Landesindex der Konsumentenpreise den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsinstanzen als Massstab für die Intensität der Teuerung, oder m.a.W. als Orientierungshilfe für wirtschaftspolitische und wirtschaftliche Entscheidungen. Er ist heute sicher nicht der einzige Wirtschaftsindikator, der notwendig ist, aber er ist sicher einer der wichtigsten und der am häufigsten angewendeten.

Im Rahmen der Statistik und der Wirtschaftswissenschaften dient der Index oft als Instrument, um den Einfluss der Teuerung zu eliminieren, beispielsweise für die Berechnung der realen Entwicklung von Löhnen und Umsätzen, oder auch für die Preisbereinigung der Reihen der Nationalen Buchhaltung.

Was die Anwendung des Landesindexes in der rechtlichen und wirtschaftlichen Praxis betrifft, so bekräftigte die beratende Kommission 1977, sich wiederum nur mit der Konstruktion des Indexes zu befassen und die Anwendung den interessierten Kreisen zu überlassen. Auch der Bundesrat und das BIGA verfolgen ihre bisherige Haltung weiter, die darin begründet ist, dass die wirtschaftspolitischen Behörden die Tarifautonomie der Sozialpartner voll anerkennen. Sie sind sich bewusst, dass die Tarifautonomie der Wirtschaft in unserem Lande einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens in den letzten 50 Jahren geleistet hat. Der Bundesrat hat denn auch wiederholt die amtliche Zurückhaltung in bezug auf das Tarifwesen betont und seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, dass die Vertragspartner auch in Zukunft durchaus in der Regel sein werden, Lösungen zu treffen, die genügend flexibel sind, um den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten gebührend Rechnung zu tragen. In der Tat sind Teuerungsklauseln in Arbeitsverträgen in unserem Lande stark verbreitet. Das Bundespersonal und das Personal der meisten Kantone und Gemeinden erhalten aufgrund des Gesetzes seit langem Teuerungszulagen, die der Entwicklung des Landesindexes angepasst sind. In der Privatwirtschaft sind es vor allem die Gesamtarbeitsver-

träge, die die Angleichung der Löhne an die Veränderung der Lebenskosten regeln.

Nach den verfügbaren Unterlagen sind in rund zwei Dritteln der zweiseitig korporativen Gesamtarbeitsverträge Teuerungsklauseln enthalten. Diese Klauseln sind jedoch in den meistens Fällen sog. Verhandlungsklauseln, d.h. dass bei Änderungen der Konsumentenpreise Lohnverhandlungen aufgenommen werden, ohne dass der Vertrag gekündigt wird. Das Ausmass der allfälligen Anpassung bleibt den Verhandlungen überlassen. Lediglich in knapp 17% der Verträge ist ein eigentlicher «Indexautomatismus» im Sinne einer automatischen Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung ohne vorherige Absprache zwischen den Sozialpartnern festgestellt worden. Teuerungsklauseln sind jedoch nicht nur in Arbeitsverträgen zu finden, sondern sie kommen auch in vielen andern Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor. So finden sich Indexklauseln oder Indexbindungen in irgendeiner Form:

- in Lieferverträgen im Exportbereich zur Anpassung der Preise an die inländische Materialpreis- und Lohnentwicklung
- in Bauwerkverträgen
- in Dienstleistungstarifen von Architekten, Ingenieuren und Ärzten
- in Alimentenverträgen
- in Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung)
- in der Anpassung von Gebäudewerten
- in Wohnungs- oder Geschäftsmieten
- in Steuertarifen von Kantonen
- in Ansätzen für Naturalbezüge bei Steuern und AHV
- bei der Anpassung der AHV-Renten usw.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Bei allen Beispielen schimmert indessen der Gedanke des Schutzes der Einkommen vor Kaufkraftverlusten recht deutlich durch.

Die beschriebene vielfältige Nutzung des Landesindexes ist eigentlich auch ein wesentlicher Grund für die immer wieder auftauchende Kritik an einzelnen Indexelementen. Der Index darf deshalb nicht ohne Bezug zur Praxis im Elfenbeinturm konstruiert werden, sondern er soll das Ergebnis einer Verständigung zwischen den interessierten Kreisen darstellen. Die Erfahrung zeigt, dass er nur auf diese Art wie seit 50 Jahren weiterhin seine nützliche Funktion erfüllen kann.

Landesindex der Konsumentenpreise nach Monaten und Jahresdurchschnitten **September 1966 = 100**

Jahre	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresmittel
1960	80,1	80,5	80,5	80,7	81,0	81,1	81,3	81,5	81,7	81,9	81,9	81,8	81,1
1961	81,5	81,6	81,6	81,6	82,2	82,3	82,5	82,9	83,0	83,4	84,6	84,6	82,6
1962	84,7	84,9	85,1	85,5	86,1	86,4	86,6	87,0	86,9	86,8	87,4	87,4	86,2
1963	87,6	88,2	88,2	88,3	88,8	89,1	89,2	89,5	89,8	90,1	90,7	90,7	89,2
1964	90,8	91,0	91,0	91,6	92,1	91,9	92,0	92,2	92,4	92,7	92,7	92,9	91,9
1965	93,0	93,3	93,3	93,6	94,6	95,0	95,3	95,8	96,1	96,4	97,2	97,4	95,1
1966	98,0	98,2	98,4	98,5	99,7	99,6	99,6	99,9	100,0	100,2	101,4	101,9	99,6*
1967	102,2	102,0	102,0	102,1	103,2	103,9	104,3	104,7	104,3	104,2	105,2	105,5	103,6
1968	105,7	105,9	105,5	105,4	105,7	105,8	105,7	106,0	106,1	106,5	107,5	107,8	106,1
1969	108,1	108,3	108,1	107,9	108,4	108,9	108,9	108,7	108,8	109,0	109,9	110,3	108,8
1970	110,6	110,6	110,8	110,7	111,8	112,3	112,6	113,0	113,7	114,3	115,8	116,3	112,7
1971	117,0	117,5	118,2	118,3	119,6	119,7	120,2	120,4	121,3	121,8	123,4	124,0	120,1
1972	124,8	125,4	125,7	125,8	127,1	127,8	127,9	128,4	129,5	130,7	131,8	132,5	128,1
1973	134,0	134,9	136,0	136,3	137,3	138,3	138,5	139,0	140,2	143,1	146,1	148,3	139,3
1974	149,5	148,4	149,1	148,2	150,8	151,6	152,1	153,6	156,1	157,1	159,3	159,5	152,9
1975	160,4	160,9	161,5	161,9	163,1	163,7	163,4	163,9	164,5	164,7	165,2	165,0	163,2
1976	165,9	165,8	165,5	165,5	165,2	165,5	165,8	166,4	166,0	166,4	166,7	167,1	166,0
1977	167,4	167,5	167,2	167,4	167,3	168,4	168,5	168,5	168,6	169,0	168,8	169,0	168,1*
1978	169,1	169,3	169,5	169,8	170,0	170,3	170,4	170,4	170,0	169,7	169,9	170,3	169,9
1979	170,9	172,8	173,7	174,1	174,8	177,2	177,6	177,3	178,2	178,1	178,7	179,1	176,0
1980	179,6	179,9	180,4	181,3	182,3	183,0	183,6	184,8	184,9	184,5	186,3	187,0	183,1
1981	188,8	190,6	191,9	191,5	193,2	194,5	195,6	198,6	198,7	198,0	199,4	199,3	195,0
1982	200,3	200,6	201,0	202,1	204,7	206,5	207,3	208,9	209,7	210,2	210,8	210,2	206,0
1983	209,9	210,2	210,6	211,2	211,4	212,3	211,9	212,4	212,7	213,2	214,6	214,7	212,1
1984	215,5	216,2	217,6	218,0	217,5	218,2	217,8	218,6	218,5	219,8			

Okt. 1966, Okt. 1977 und Jan. 1983 neue Berechnungsgrundlagen.

* Jahresdurchschnitt: 1966 = Jan.-Sept. alte Berechnungsgrundlage, Okt.-Dez. neue Grundlage.

1977 = Jan.-Sept. alte Berechnungsgrundlage, Okt.-Dez. neue Grundlage.

Eine unterstrichene Zahl 5 weist auf eine aufgerundete 5 hin (Beispiel: 105,45 = 105,5).

Landesindex der Konsumentenpreise
Veränderung in % gegenüber Vormonat

Jahre	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1963	0,3	0,6	0	0,2	0,6	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,6	0,1
1964	0,1	0,1	0,0	0,6	0,5	-0,1	0,0	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1
1965	0,1	0,3	0,0	0,3	1,1	0,4	0,3	0,6	0,3	0,3	0,9	0,2
1966	0,5	0,3	0,1	0,1	1,3	-0,1	0	0,3	0,1	0,2	1,2	0,5
1967	0,3	-0,2	0	0,1	1,1	0,7	0,4	0,4	-0,4	-0,1	1,0	0,3
1968	0,2	0,2	-0,4	-0,1	0,3	0,1	-0,1	0,3	0,1	0,4	0,9	0,3
1969	0,3	0,2	-0,2	-0,2	0,5	0,5	0	-0,2	0,1	0,2	0,8	0,4
1970	0,3	0	0,2	-0,1	1,0	0,4	0,3	0,4	0,6	0,5	1,3	0,4
1971	0,6	0,4	0,6	0,1	1,1	0,1	0,4	0,2	0,7	0,4	1,3	0,5
1972	0,6	0,5	0,2	0,1	1,0	0,6	0,1	0,4	0,9	0,9	0,8	0,5
1973	1,1	0,7	0,8	0,2	0,7	0,7	0,1	0,4	0,9	2,1	2,1	1,5
1974	0,8	-0,7	0,5	-0,6	1,8	0,5	0,3	1,0	1,6	0,6	1,4	0,1
1975	0,6	0,3	0,4	0,2	0,7	0,4	-0,2	0,3	0,4	0,1	0,3	-0,1
1976	0,5	-0,1	-0,2	0	-0,2	0,2	0,2	0,4	-0,2	0,2	0,2	0,2
1977	0,2	0,1	-0,2	0,1	-0,1	0,7	0,1	0	0,1	0,2	-0,1	0,1
1978	0,0	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,0	0,0	-0,2	-0,2	0,1	0,2
1979	0,4	1,1	0,5	0,3	0,4	1,4	0,2	-0,2	0,5	-0,0	0,4	0,2
1980	0,3	0,1	0,3	0,5	0,6	0,4	0,3	0,7	0,0	-0,2	1,0	0,3
1981	1,0	1,0	0,7	-0,2	0,9	0,6	0,6	1,5	0,1	-0,3	0,7	-0,0
1982	0,5	0,2	0,2	0,6	1,3	0,9	0,4	0,8	0,4	0,2	0,3	-0,3
1983	-0,1	0,1	0,2	0,3	0,1	0,4	-0,2	0,3	0,1	0,2	0,6	0,1
1984	0,4	0,4	0,7	0,1	-0,2	0,3	-0,2	0,4	-0,1	0,6		

Eine unterstrichene Zahl 5 weist auf eine aufgerundete 5 hin.

Landesindex der Konsumentenpreise
Veränderung in % gegenüber Vorjahr

Jahre	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahresdurchschnitt
1963	3,4	3,8	3,6	3,3	3,1	3,1	3,0	2,9	3,3	3,8	4,0	3,9	3,4
1964	3,6	3,2	3,2	3,7	3,6	3,2	3,1	3,0	2,9	2,8	2,3	2,3	3,1
1965	2,3	2,5	2,5	2,2	2,8	3,3	3,6	3,9	4,0	4,0	4,8	4,9	3,4
1966	5,4	5,3	5,4	5,2	5,4	4,8	4,6	4,3	4,1	4,0	4,3	4,6	4,7
1967	4,3	3,8	3,7	3,6	3,5	4,3	4,7	4,8	4,3	4,0	3,7	3,5	4,0
1968	3,4	3,8	3,4	3,2	2,4	1,8	1,3	1,2	1,7	2,2	2,2	2,2	2,4
1969	2,3	2,3	2,5	2,4	2,6	2,9	3,0	2,5	2,5	2,3	2,2	2,3	2,5
1970	2,3	2,1	2,5	2,6	3,1	3,1	3,4	4,0	4,5	4,9	5,4	5,4	3,6
1971	5,8	6,2	6,7	6,9	7,0	6,6	6,7	6,5	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6
1972	6,7	6,7	6,3	6,3	6,3	6,8	6,4	6,6	6,8	7,3	6,8	6,9	6,7
1973	7,4	7,6	8,2	8,3	8,0	8,2	8,3	8,3	8,3	9,5	10,8	11,9	8,7
1974	11,6	10,0	9,6	8,7	9,8	9,6	9,8	10,5	11,3	9,8	9,0	7,6	9,8
1975	7,3	8,4	8,3	9,2	8,2	8,0	7,4	6,7	5,4	4,8	3,7	3,4	6,7
1976	3,4	3,0	2,5	2,2	1,3	1,1	1,5	1,5	0,9	1,0	0,9	1,3	1,7
1977	0,9	1,0	1,0	1,1	1,3	1,8	1,6	1,3	1,6	1,6	1,3	1,1	1,3
1978	1,0	1,1	1,4	1,4	1,7	1,1	1,1	1,1	0,8	0,4	0,6	0,7	1,0
1979	1,1	2,1	2,5	2,6	2,8	4,1	4,3	4,0	4,8	5,0	5,2	5,2	3,6
1980	5,1	4,1	3,9	4,1	4,3	3,3	3,3	4,2	3,8	3,6	4,2	4,4	4,0
1981	5,1	6,0	6,3	5,6	6,0	6,3	6,6	7,4	7,5	7,3	7,0	6,6	6,5
1982	6,1	5,3	4,7	5,6	5,9	6,2	6,0	5,2	5,5	6,2	5,8	5,5	5,7
1983	4,8	4,8	4,8	4,5	3,3	2,8	2,2	1,7	1,4	1,4	1,8	2,1	2,9
1984	2,7	2,9	3,4	3,2	2,9	2,8	2,8	2,9	2,7	3,1			

Eine unterstrichene Zahl 5 weist auf eine aufgerundete 5 hin.

Konsumentenpreise

Index: Kurve, linke Skala

Veränderung in % zum Vorjahresmonat:

Balken, rechte Skala



